

Beitragsordnung der PsgD

Der Regelbeitrag für die Mitgliedschaft in der PsgD beträgt 0,5% des monatlichen Nettoeinkommens des Mitglieds und ist vom Mitglied selbst zu berechnen.

Beiträge sind vierteljährlich bis zum 10. eines jeden Quartals auf das u.a. Konto der PsgD zu überweisen oder in bar beim Kassierer oder dessen Bevollmächtigten einzuzahlen.

Für Mitglieder mit finanziell angespannten Verhältnissen beträgt der Mindestbeitrag € 3,-- pro Monat. Das Mitglied entscheidet nach eigenem, ehrlichen Ermessen, ob es unter diese Sonderregelung fällt.

Schüler, Auszubildende, Studenten, Hilfeempfänger und einkommensschwache Mitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung vom Vorstand befreit werden.

Als Ausgleich verpflichten sich beitragsbefreite Mitglieder zu einer deutlich erhöhten aktiven Mitarbeit nach Vorgabe des Vorstandes oder dessen Beauftragten.

Mahnungen werden mit € 2,50 berechnet; ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Quartalen führt zum Ausschluß aus der PsgD.